

Paper-ID: VGI\_190412



## Die Darstellung und Flächenberechnung von neuen Straßen längs Gemeindegrenzen

Ladislaus Zaklinski <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Lemberg*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (7), S. 110–112

1904

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Zaklinski_VGI_190412,  
  Title = {Die Darstellung und Fl{a}chenberechnung von neuen Stra{ss}en l{a}  
    }ngs Gemeindegrenzen},  
  Author = {Zaklinski, Ladislaus},  
  Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {110--112},  
  Number = {7},  
  Year = {1904},  
  Volume = {2}  
}
```



Auch für die Begrenzung wird in dieser Instruktion die Verwendung der Katastralmappen vorgeschrieben, nämlich:

§ 3. Zweifel und Anstände sind insbesondere auf Grund der Original-Katastralkarten und der Aussagen sachkundiger Zeugen zu beseitigen.

§ 5. . . . . Vor Bestätigung der Grenzurkunden ist die Übereinstimmung der wirklichen Grenzen mit den Original-Katastralkarten zu prüfen. . .

Wenn davon abgesehen wird, die durch Verwendung des Katastralumfangs entstandenen Forstkarten zur Begrenzung zu benutzen, wenn sie lediglich zur Einzeichnung des Details, zur Ermittlung der Flächen der einzelnen Bestände etc. dienen sollen, dann ist gegen diese Verwendung der Katastralmappen gar nichts einzuwenden. Die Waldgrenzen, besonders bei Herrschafts- und Gemeindewaldungen, haben sich seit der ersten Katastralvermessung wohl nur selten geändert, so daß durch die nachfolgende »Berichtigung« der Katastralmappen keine Fehler hineinkommen konnten, auch waren diese Waldgrenzen zumeist schon vor der Katastralvermessung durch Steine oder Gräben vermarktet, so daß der Zweck der Flächenangabe durch die Katastralmappe genügend erfüllt wird.

Als Gesamtwaldfläche wird daher die Katastralfläche angenommen und auf diese wird die Summe der durch Berechnung ermittelten Bestandesflächen ausgeglichen.

Die Einzeichnung des Details geschieht am besten direkt in die lithographierten Mappenabdrücke derart, daß dieses mit der Bussole in Polygonzügen aufgenommen wird, von denen jeder auf Pauspapier konstruiert und dann zwischen die zwei Anschlußpunkte eingepaßt wird. Selbstverständlich ist hierbei die Berücksichtigung des Papiereinganges der Katastralmappe nötig, den man zu diesem Zwecke aus den Seiten des Sektionsrechteckes ermitteln kann, welche  $25 \times 20$  Wiener Zoll, oder  $65,85 \times 52,68$  cm betragen sollen.

Derartig hergestellte Forstkarten erfüllen dann ihren Zweck, die Lage der Bestände und die Flächen derselben anzugeben für den Bedarf der Forsteinrichtung und des Wirtschaftsbetriebes, hinreichend genau. Mehr darf man von ihnen aber nicht verlangen, besonders dürfen sie nicht zu Begrenzungen durch Abgreifen von Maßen verwendet werden.

## Die Darstellung und Flächenberechnung von neuen Straßen längs Gemeindegrenzen.

Von Ladislaus Zatlinski, k. k. Evidenzhaltungs-Oberinspektor.

Auf die im Fragekasten der »Zeitschrift für Vermessungswesen« Nr. 5 des Jahrganges 1904 gestellte Anfrage des Herrn K. in S. betreffs Behandlung geänderter, die Grenze zweier Gemeinden bildenden Straßenparzellen, erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

ad a. Eine geänderte Grenzstraße darf nicht als eine Grenzänderung betrachtet werden, so lange den Anforderungen des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 Nr. 83 nicht entsprochen wurde.

In dieser Beziehung treten hier dieselben Verhältnisse hervor, welche bei den Grenzflüssen zu beachten sind.

ad b. Bei der Durchführung einer in ihrem Umlange geänderten Straße ist man auch gezwungen sich nach der in der Mappe dargestellten Gemeindegrenze zu halten, und wird jeder der angrenzenden Gemeinden nur diejenige Fläche zukommen, welche durch die gestrichelte Grenzlinie bezeichnet wurde oder, falls die Fläche der alten Grenzparzelle mathematisch auf die Hälfte in beiden Gemeinden verteilt war, ist dies auch im geänderten Stande zu befolgen.

Es kann nämlich vorkommen, daß die in ihrem Umlange geänderte Grenzstraße nur in einigen Stellen von der alten Richtung abweicht, oder die längs der Gemeindegrenze geführte Straße verfolgt eine ganz neue Richtung und sie hat erst in der Zukunft die Gemeindegrenze zu bilden — schließlich kann die Grenzstraße bloß einer- oder beiderseits erweitert sein.

Im ersteren Falle werden die alten Straßenteile, (entsprechend der Konfiguration) von der neuzugekommenen gesondert zu behandeln sein. Die neue Straße kann infolgedessen aus mehreren Parzellen bestehen, welche in beiden Gemeinden gelegen sind.

Im zweiten Falle ist die Straße als gemeinschaftliches Eigentum beider Gemeinden zu behandeln, jedoch bis zur endgültigen Entscheidung über die anzustrebende Änderung der Gemeindegrenze bleibt sie mit der ganzen Fläche in derjenigen Gemeinde, aus deren Bereiche sie entstanden ist.

Der dritte Fall bedarf keiner Erläuterung.

ad c. Vor der endgültigen Entscheidung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 Nr. 83, kann die neue geänderte Straße nicht in ihrem vollen Umlange als gemeinschaftliche Grenzparzelle gelten, sie wird vielmehr aus Teilen alter Grenzparzellen bestehen und mit ihrer Fläche beiden Gemeinden zukommen und aus Partien neuer Flächen, welche extra parzelliert und berechnet werden müssen.

In diesem Gegenstande hat das k. k. Finanzministerium mit den an die galizische k. k. Finanz-Landes-Direktion gerichteten Erlässen de dato 4. Juli 1897 Z. 32719 und de dato 9. Juni 1899 Z. 27.124 der Ansicht Ausdruck gegeben, daß ohne Einwilligung der in Gemäßheit der Gemeindeordnung diesfalls kompetenten autonomen Behörden, welche über den Umfang der Ortsgemeinden zu entscheiden haben, eine Grenzänderung nicht zulässig ist, wenn es sich um Katastral- und zugleich Ortsgemeinden handelt.

Die erwähnten Absätze des k. k. Finanzministerial-Erlasses vom 9. Juni 1899 Z. 27.124 sind von solcher Wichtigkeit und kommen

so oft zur Verwendung, daß ich es als erwünscht erachte, aus diesem den folgenden Passus zu wiederholen und den Herren Kollegen zur Kenntnis zu bringen:

»Wie aus den . . . enthaltenen Darlegungen hervorgeht, kann es sich infolge des Eintrittes dauernder Veränderungen im Laufe der Flüsse in solchen Fällen, in welchen der Fluß nach dem auf der Katastralmappe dargestellten Stande die Grenze zwischen zwei Gemeinden bildet, behufs Vermeidung von Unzukömmlichkeiten bei der Steuereinhebung und bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters als zweckdienlich herausstellen, eine Änderung der Gemeindegrenzen entsprechend dem neuen Flußlaufe eintreten zu lassen.

»Aus diesem Anlasse wird . . . ermächtigt, in Fällen der gedachten Art die Grenzänderung in den Operaten der Grundsteuer gegen nachträgliche Anzeige durchführen zu lassen, falls es sich bloß um die Änderung von Katastralgemeindegrenzen handelt und gegen die Änderung von Seite des Oberlandesgerichtes keine Einwendung erhoben wird (Erlaß vom 18. August 1881 Z. 21440).«

Im Falle es sich jedoch um die Änderung der Katastral- und zugleich der Ortsgemeindegrenzen handelt, . . . ist der Sachverhalt über die Zulässigkeit der Änderung der Grenzen der hiezu berufenen autonomen Verwaltungsbehörde mitzuteilen und wird, im Sinne des bezogenen Finanzministerial-Erlasses, nach eingelangter Genehmigung wegen übereinstimmender Änderung der Katastralgemeindegrenze, der Antrag unter Anschluß der Verhandlungsakten dem k. k. Finanzministerium zu erstatten sein.

Lemberg, am 10. März 1904.

## Vereinsnachrichten.

*Mit Befriedigung teilen wir mit, dass der Mitgliederbeitrag zum Vereine in der letzten Zeit ein sehr reger war und der Gesamt-Mitgliederstand derzeit 650 beträgt. Weiters sei bemerkt, daß unsere Zeitschrift in der kurzen Zeit ihres Bestandes sich bereits einen großen Kreis von außer unserem engeren Standesberufestehenden Freunden zu erwerben verstanden hat, und daß man auch im Auslande unserem Organe großes Interesse entgegenbringt. Nichtsdestoweniger werden die Herren Kollegen ersucht, unsere Zeitschrift bei jeder sich bietenden Gelegenheit und deren gibt es in unserem Dienste sehr viele, bei den Fachkollegen, Behörden, Güterdirektionen etc. bekanntzumachen und dieselben zum Abonnement einzuladen.*

*Im Laufe des Monats März haben noch mehrere Landesversammlungen stattgefunden, und zwar der Kollegen Tirols und Vorarlberg in Rovereto, der Kollegen des Küstenlandes in Triest und der Kollegen Steiermarks in Graz. Ausführliche Berichte folgen.*

*Ergänzung des Berichtes über die konstituierende Landesversammlung in Prag vom 6. März 1904. Obergemeter Janský hielt einen beifällig aufgenommenen*